„Auswertung zur interkommunalen Zusammenarbeit“

Kooperationen über Stadtgrenzen hinweg

Interkommunale Zusammenarbeit über die Grenzen von Städten und Gemeinden hinweg hat viele messbare Vorteile. Foto: BS/textune, stock.adobe.com

Demografische Entwicklung, Personalfluktuation, Fachkräftemangel: Als Lösung für diese Problemfelder wird immer wieder die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) gesehen.

Um zu klären, ob die so organisierten Kommunen tatsächlich messbare Vorteile gegenüber den nicht in einer IKZ organisierten Kommunen haben, untersuchte die Überörtliche Prüfung die Auswirkungen der Organisationsform auf drei verschiedene Aspekte: Stand der Verwaltungsdigitalisierung, OZG-Reifegrad sowie Weiterverarbeitung der Daten online angebotener Leistungen.

Qualität der Aufgabenerledigung steigt durch IKZ an

Das Ergebnis: Die in einer IKZ organisierten Kommunen hatten bei allen drei Aspekten einen Stand erreicht, der (deutliche) Vorteile gegenüber dem Stand der Kommunen ohne eine entsprechende IKZ aufweist. Die Organisation in einer IKZ trägt also dazu bei, die betreffenden Aufgaben arbeitsteilig, wirtschaftlicher, fokussierter und schneller zu erledigen.

Hierdurch steigt gleichzeitig die Qualität der Aufgabenerledigung. Die Digitalisierung eröffnet dabei zudem Möglichkeiten der IKZ auch zwischen Kommunen, die weiter voneinander entfernt sind, weil der räumliche Abstand beim Datenaustausch keine Rolle (mehr) spielt.

Lesen Sie mehr zu diesem Thema im Kommunalbericht 2024, Hessischer Landtag, Drucksache 21/1148 vom 11. Oktober 2024, S. 125 ff. Der vollständige Bericht ist kostenfrei unter rechnungshof.hessen.de abrufbar.

Dr. Ulrich Keilmann
leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt.
Foto: BS/privat

Interkommunale Zusammenarbeit und Digitalisierung

Aspekt	1. Stand der Verwaltungsdigitalisierung[1)]	2. OZG-Reifegrad[2)]	3. Weiterverarbeitung der Daten online angebotener Leistungen[3)]
Kommunen **ohne** IKZ			
Grebenhain	66,7 %	0,00	0,00
Lautertal (Vogelsberg)	33,3 %	0,00	19,15
Nieste	33,3 %	0,00	0,00
Poppenhausen (Wasserkuppe)	50,0 %	22,31	22,73
Median	41,7 %	0,00	9,57
Kommunen **mit** IKZ			
Elbtal	50,0 %	48,44	23,26
Friedewald	50,0 %	10,53	33,33
Grasellenbach	66,7 %	26,99	90,86
Kiedrich	33,3 %	0,52	0,00
Knüllwald	33,3 %	54,12	5,88
Körle	33,3 %	2,89	80,00
Lorch am Rhein	66,7 %	73,33	9,23
Ludwigsau	50,0 %	13,53	1,35
Morschen	50,0 %	0,00	0,00
Rosenthal	50,0 %	13,80	61,82
Schenklengsfeld	33,3 %	1,67	0,00
Wehretal	50,0 %	0,00	0,00
Weißenborn	50,0 %	21,74	47,06
Wohratal	66,7 %	31,25	37,50
Median	50,0 %	13,67	16,24

Quelle: BS/Hessischer Rechnungshof; Stand: Juli 2023
Farblich hinterterlegt wurden die auch im Kommunalbericht 2024 hervorgehobenen Werte (grundsätzlich der niedrigere [rot] und der höhere Wert [grün]).
1) Anteil der vorhandenen, geprüften Kriterien (Digitalisierungsstrategie, E-Rechnung, E-Akte, Homeoffice, Kollaborationssoftware) in Prozent
2) OZG-Reifegrad 3 bei online angebotenen Leistungen in Prozent
3) Integrierte Datenverarbeitung in Prozent

Steueroasen in Deutschland

Gestaltungsmöglichkeiten der Gewerbesteuer und ihre Auswirkungen auf die Finanzverwaltung

(BS/Christoph Dlugos) Viele Betriebe siedeln sich in Gemeinden mit niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen an, um Steuern zu sparen. Welche Möglichkeiten hat der Gesetzgeber, um gegenzusteuern?

Briefkastenfirmen und Steueroasen existieren nicht nur auf den karibischen Inseln, sondern auch in Deutschland. So wirbt eines von vielen Büroservice-Unternehmen in Monheim auf seiner Homepage mit dem Slogan: „Mieten Sie Ihr virtuelles oder möbliertes Büro und sparen Sie Geld“ sowie mit einer „100 Prozent-Erfolgsrate Gewerbesteueranmeldung“.

Immer mehr Unternehmen nutzen Gemeinden mit niedrigen Gewerbesteuerhebesätzen, um Steuern zu sparen. Dabei wird regelmäßig nicht der gesamte Gewerbebetrieb in eine Niedrighebesatz-Kommune verlagert, sondern es werden unterschiedliche Steuergestaltungsmethoden entwickelt. So verlagern Unternehmen ihre Gewinne – z. B. durch eine reine Verlegung der Geschäftsleitung in ein virtuelles Büro oder einen Coworking-Space – in eine Niedrighebesatz-Kommune.

Gleichwohl wird der Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde fortgeführt. Die Steuern, die auf die verlagerten Gewinne entfallen, fehlen fortan im Haushalt der Kommune, in der der Betrieb originär ansässig ist.

Unternehmen, die ihre Gewinne dergestalt allokieren, ohne ihren gesamten Sitz zu verlegen, handeln meist in einer rechtlichen Grauzone. Die aus solchen Gestaltungen entstehenden Herausforderungen für Kommunen sind evident. Die Gewerbesteuer ist ihre wichtigste Einnahmequelle. Mit Blick auf das Gewerbesteueraufkommen stehen Kommunen vor der Wahl, ihren Hebesatz (ebenfalls) zu senken, um konkurrenzfähig zu bleiben oder die Gewerbesteuer (weiter) zu erhöhen und damit das Risiko einzugehen, dass Unternehmen abwandern.

Auch die Herausforderungen für Finanzämter, in deren Zuständigkeitsbereich sich Kommunen mit einem geringen Gewerbesteuerhebesatz befinden, werden immer größer. Durch die sich für Gewerbesteuerzwecke neu ansiedelnden Unternehmen entstehen eine lVielzahl an Aufgaben wie Aktenübernahmen, Veranlagungen und Betriebsprüfungen, denen die Finanzämter aufgrund ihres akuten Mitarbeitermangels kaum gerecht werden können.

Möglichkeiten der Gewerbesteuergestaltung sind die Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung, die gezielte Errichtung oder Vermeidung einer Betriebsstätte oder die Gründung eigener Rechtsträger wie Tochter- oder Holdinggesellschaften.

Die Vermeidung der Ursachen ist die Anhebung des (Mindest)-Gewerbesteuerhebesatzes gemäß Paragraf 16 Abs. 4 GewStG auf 350 Prozent, damit eine Gewerbesteuergestaltung insgesamt unattraktiv wird.l

Christoph Dlugos ist Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle und Hauptsachgebietsleiter Abgabenordnung im Finanzamt Neuss. Mit seiner Masterarbeit „Steueroasen in Deutschland – (weiterer) Reformbedarf der Gewerbesteuer" belegte er den ersten Platz des vom Deutschen Beamtenbund (DBB) verliehenen Hochschulpreises. Die Arbeit ist in der Fachzeitschrift „der gemeindehaushalt“ (Ausgaben 08–12/2024) veröffentlicht. Dlugos absolvierte im Rahmen des Förderprogramms „Master“ den Studiengang „Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. Das Programm bietet zehn Teilnehmenden pro Jahr die Möglichkeit, in die Laufbahngruppe 2.2 aufzusteigen. Foto: BS/privat

Immense Grundsteuerlasten

Berechnungen dauern in vielen Kommunen noch an

(BS/amw) Die Steuerlasten für Immobilieneigentümer steigen in diesem Jahr drastisch: In vielen Fällen muss mit einer Verdoppelung der zu zahlenden Beiträge gerechnet werden.

Seit 1. Januar gilt die neue Grundsteuer. In diesen Tagen erhalten Grundstückseigentümer die neuen Steuerbescheide. Wie der Verband Haus & Grund für insgesamt zehn Bundesländer errechnet hat, wird sich dadurch in vielen Regionen die Grundsteuerlast verdoppeln. Der Aufschlag liege im Durchschnitt bei 116 Prozent.

„Aufkommensneutralität“ nicht länger gegeben

Lediglich in 2,7 Prozent der Fälle bleibe die Steuerlast stabil. Mit 36,5 Prozent sinken in gut einem Drittel der Fälle die Steuersätze – und das um bis zu 76 Prozent. 60,8 Prozent der Haus- und Wohnungseigentümer müssen hingegen mehr Steuern bezahlen, in der Spitze summiere sich der Aufschlag auf bis zu 996 Prozent. Von der Steigerung sind insbesondere Hausbesitzer in Baden-Württemberg und Hessen betroffen, hier würden die Kosten in einigen Fällen sogar um mehrere tausend Euro steigen.

Als der damalige Finanzminister und heutige Bundeskanzler *Olaf Scholz* die Grundsteuerreform 2019 auf den Weg brachte, beschrieb er diese als „aufkommensneutral“. Einige Immobilieneigentümer würden mehr bezahlen müssen, andere weniger. Von einer Aufkommensneutralität kann heute keine Rede mehr sein: Viele Kommunen sind aufgrund ihrer finanziell desaströsen Lage gezwungen, die Grundsteuersätze anzuheben.

In etlichen Städten und Gemeinden wurden die neuen Bescheide aber noch nicht verschickt, da die Berechnungen noch laufen. Haus & Grund-Präsident *Kai Warnecke* rät daher: Sofern Grundstücksbesitzer noch keinen neuen Bescheid erhalten haben, sollten sie vorerst keine Grundsteuer zahlen. Rechtsexperten beurteilen die Situation hingegen anders. Eine einseitige Einstellung der Zahlung berge Risiken, da rechtliche Schritte eingeleitet werden könnten.